



Flurbereinigungsverfahren A14 - Krevese, Verf.-Nr. 37SAW806

Vorläufige Anordnung Nr. 2

vom 12.06.2024

Gemäß § 88 Nr.3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ergeht folgende vorläufige Anordnung:

A Verfügender Teil

1. Besitzentzug

Auf Antrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) vom 29.05.2024 wird den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) der nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Besitz und die Nutzung für den Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin (Lückenschluss) und den damit verbundenen Folgemaßnahmen zum 01.09.2024 bzw. zum 01.10.2024 entzogen. Der Vorhabenträger, namentlich die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die DEGES, wird in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Krevese	1	45/4, 49, 50, 51/1, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 100, 108, 127, 132,
	2	56/26, 58, 59, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 67, 80, 81, 82, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 86/1, 86/3, 87/1, 89, 90, 91, 92, 103/1, 103/3, 104, 105, 106, 107, 310, 321, 323, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331,
	3	5, 8, 13, 14, 15, 16, 62, 67, 72/52, 74, 103/55, 104/54, 109/9, 110/11, 130, 133,
	5	346/9,
Krumke	4	2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/20, 52, 54/1, 54/4, 54/5, 54/6, 54/11, 54/12, 74/1, 190/70, 192/69, 194/68, 196/67, 197/67, 198/66, 199/66, 200/65, 201/65, 202/62, 203/62, 204/59, 205/59, 207/57, 209/54, 213/1, 249,
	6	28/1, 39, 43/1, 44/1, 48/1, 51/1, 77/1, 88/1, 88/2, 89/1, 89/3, 89/5, 91/2, 96/1, 100/1, 108/4, 144/1, 156, 157, 158, 159, 225/93, 227/89, 231/150, 232/85, 233/94, 234/80, 309/27, 378/12, 379/12, 381/11, 384/11, 385/11, 390/102, 417/47, 430/30, 432/30, 434/30, 435/30, 436/25, 437/25, 439/31, 442/21, 451/9, 453/6,
	7	128, 130, 131/1, 142/1, 145, 148/1, 148/2, 161/147, 162/147, 222/143, 248/146, 253/152, 258/147, 313/129, 495,
Rossau	1	54, 55, 62, 411/57, 417/56,
	9	10, 21/7, 21/9, 24/1, 24/3, 26, 29/1, 38/3, 42, 45/2, 46, 49/2, 50, 52, 81/1, 93, 110/2, 116/37, 138/5, 139/5, 177/23, 178/9, 180/25, 182/7, 192/11, 200,
	10	67, 257/61,

Die vom Besitzentzug betroffenen Flurstücke bzw. deren Teilflächen, die Größe sowie der Zeitpunkt des Entzuges sind in einem Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Zudem sind die betroffenen Flächen in sechs Übersichtskarten (Anlagen 2, Plan 1 bis 6) dargestellt. Das Verzeichnis und die Karten sind Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung.

Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 i. V. m. § 88 Nr. 4 FlurbG gewährleistet. Pachtverträge und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen bestehen weiterhin.

Die Dauer der Anordnung reicht längstens bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 bzw. 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen endet diese vorläufige Anordnung mit der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Flächen nach Abschluss der Inanspruchnahme.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche.

Die Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Maßnahmen, ist verpflichtet, für Nachteile die durch diese Anordnung entstehen, Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplanes durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden. Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden. Entschädigungsart und Entschädigungshöhe für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden sowie für Umwege erfolgt nur auf Antrag. Die aus dieser Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde vom Unternehmensträger zu entschädigen.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

4. Auflagen für den Unternehmensträger (DEGES)

Die Zuweisung der Flurstücke oder Flurstücksteile wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

Vor Maßnahmenbeginn sind bei Bedarf die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit kenntlich zu machen und den Betroffenen anzuzeigen. Die DEGES hat sicherzustellen, dass die Nutzung der angrenzenden Flächen möglich ist und nicht beeinträchtigt wird. Vorhandene Wege sind in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind entstandene Schäden an Wirtschaftswegen zu beheben. Flächen, die einer vorübergehenden Inanspruchnahme unterliegen, sind im Anschluss in einem ordnungsgemäßen Zustand zurück zu geben.

B Begründung

Begründung der vorläufigen Anordnung

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 06.11.2018 das Flurbereinigungsverfahren A14 - Krevese im Landkreis Stendal angeordnet. Bei dem Verfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der Bundesautobahn A14 - Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Plan für den Neubau der BAB 14, Teilabschnitt Anschlussstelle Osterburg (L 13) bis Anschlussstelle Vielbaum wurde vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt festgestellt.

Die DEGES hat beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt. Dem Antrag ist stattzugeben. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Bei den benötigten Flächen handelt es sich um Flächen für die Durchführung einer zusätzlichen Fangzaunkartierung für Amphibien gemäß den Auflagen aus dem gerichtlichen Vergleich zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) aus dem Jahr 2019. Hieraus ergeben sich die Standorte der Fangzäune mit einer Länge von 10,3 km.

Da die Amphibienzaunkartierung im Rahmen der Bauvorbereitung durchzuführen ist und als Grundlage für zu ergreifende Schutz- bzw. Kompensationsmaßnahmen dient, ist es notwendig die betroffenen Flächen vorzeitig in Besitz zu nehmen.

Weiterhin werden beantragte Flächen für die Realisierung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen benötigt. Es sollen CEF-Maßnahmen aus dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan umgesetzt werden. Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Vorhaben zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion und diese müssen frühzeitig wirksam werden. Konkret sollen die Maßnahmen A_{CEF7}, A_{CEF9}, A_{CEF22}, A_{CEF23}, A_{CEF25} aus der Planfeststellung umgesetzt werden. Die Maßnahmen müssen je nach Entwicklungszeit mit unterschiedlichem zeitlichem Vorlauf zur eigentlichen Baumaßnahme (Trasse) durchgeführt werden. Da die Maßnahmen 1 Jahr Entwicklungszeit bis zur Zielerreichung benötigen, ist es erforderlich, die Maßnahmen so früh wie möglich nach Feststellung des Planrechts umzusetzen. Die bauliche Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist ab dem 01.10.2024 vorgesehen.

Parallel zu den Artenschutzmaßnahmen werden die zu entziehenden Flächen für archäologische Grabungen benötigt. Es müssen archäologische Dokumentationen durchgeführt werden, die vor Beginn von Erdbauarbeiten vollständig abgeschlossen sein müssen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung Nr. 2 sind nach § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Die Nordverlängerung der BAB 14 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg ist mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft.

Der betroffene Planungsabschnitt führt zu einer gewichtigen Verkehrsentlastung der angrenzenden Ortslagen, zu einer Reduzierung der Immissionsentlastung und ermöglicht eine Erhöhung der Reisegeschwindigkeit und damit eine Verkürzung der Fahrzeiten sowie eine Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Auf den mit dieser vorläufigen Anordnung in Anspruch genommenen Flächen werden vorgezogene Kompensationsmaßnahmen, Fangzaunkartierungen für Amphibien und archäologische Untersuchungen umgesetzt, die im Zusammenhang mit dem eigentlichen Trassenbau stehen. Anderenfalls würde der Baubeginn nicht planmäßig erfolgen können.

Am Neubau der BAB 14 besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Um den Beginn des Bauvorhabens BAB 14 im betroffenen Planungsabschnitt unverzüglich gewährleisten zu können, muss daher der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

Das öffentliche Interesse an einer schnellstmöglichen Fertigstellung des Vorhabens überwiegt das Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Beteiligten (Eigentümer, Pächter

und sonstige Berechtigte) an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfs. Daher hat das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückzustehen.

C Hinweise

Durch die vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Bestehende Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen erst später im Flurbereinigungsplan auf der Grundlage der tatsächlich benötigten Flächen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen

D Auslegung

Die vorläufige Anordnung (A bis E) mit Anlage 1 (Verzeichnis betroffener Flurstücke) und Anlage 2 (Übersichtskarten Plan 1 bis 6) kann in der Zeit vom 15.07.2024 bis 29.07.2024 im

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel (Raum 123, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel)
- Rathaus der Hansestadt Osterburg (Bauamt Zimmer 1.11, Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg)

zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Weiterhin ist diese Anordnung mit Anlagen auf den Internetseiten des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (unter: Flurneuordnung/Verfahren im Landkreis Stendal/A14-Krevese) und der Internetseite der Hansestadt Osterburg einsehbar.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag
gez. Rateischak

(DS)

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.